

# MedTech ambulant № 01/19

10. Januar 2019; Empfänger: 1.830

## Hilfsmittelversorgung für laryngektomierte Patienten

### Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses

#### Gesetzliche Änderungen

#### Hilfsmittelreform

Der demografische und gesellschaftliche Wandel stellt die Gesundheitsversorgung vor immer neue Herausforderungen. In diesem Zusammenhang kommen auch den Hilfsmitteln, neben der Behandlung von Akuterkrankungen, vor allem in der Verhinderung des Voranschreitens chronischer Beschwerden sowie in der Wiederherstellung verloren gegangener Alltagskompetenzen, eine zunehmende Bedeutung zu. Um den damit verbundenen steigenden und sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ständig weiterentwickelt.

So hat der Gesetzgeber in seinem im April 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) verschiedene Maßnahmen initiiert, die u. a. darauf abzielen, die kontinuierliche Fortschreibung, Aktualisierung und Bereinigung des Hilfsmittelverzeichnisses sicherzustellen, um die Aktualität der darin enthaltenen Qualitätsanforderungen an die Produkte und die damit verbundenen Leistungen zu gewährleisten, Transparenz über das Hilfsmittelangebot zu schaffen und Fehlversorgung zu vermeiden.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat Ende Oktober 2018 die Fortschreibung der Produktgruppe 12 „Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie“ bekanntgegeben. Die Veröffentlichung der Fortschreibung erfolgte unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Schwerpunkte der Fortschreibung sind u. a. die Zusammenlegung der Produkt-

gruppen 12 und 27, die Aufnahme der Dienstleistungen, **die künftige Neustrukturierung der Abrechnungspositionsnummern für z. B. Zubehör** und die Klarstellung, dass nur vom Arzt auswechselbare Shunt-Ventile (Stimmprothesen) nicht als Hilfsmittel, sondern als Sachkosten zu betrachten sind.

### Shunt-Ventile / Verweilprothesen

Jährlich erkranken ca. 3.500 Männer und Frauen in Deutschland an Kehlkopfkrebs (Quelle: Zentrum für Krebsregisterdaten RKI). Neben organerhaltenden Therapieansätzen hat die totale Kehlkopfentfernung (Laryngektomie) mit ca. 30% der Maßnahmen weiterhin ihren Stellenwert in der modernen Medizin. Nach einer Laryngektomie steht besonders die Stimmrehabilitation im Mittelpunkt der Patientenversorgung. Ca. 80% der Patienten werden mit einer Stimmprothese versorgt. Das platzhalterähnliche Shunt-Ventil wird intraoperativ oder im ambulanten Routinewechsel in einen tracheo-ösophagealen Punktionskanal ausschließlich von

Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde eingesetzt und ca. alle 3 bis 6 Monate ausgetauscht. Weitere Informationen bietet die BVMed-Broschüre „Empfehlung zur Versorgung laryngektomierter Patienten“ (Siehe: [www.bvmed.de/publikationen/broschueren-hilfsmittel](http://www.bvmed.de/publikationen/broschueren-hilfsmittel)).



Beispiel | Shuntventile / Verweilprothesen

### Erstattungsfähigkeit von Shunt-Ventilen

Die Erstattungsfähigkeit von Shunt-Ventilen bleibt auch in Zukunft erhalten und ist für den Patienten zuzahlungsfrei!

Bisher wurden Shunt-Ventile als Hilfsmittel der PG 27 „Sprechhilfen“ individuell für den Patienten über Muster 16 rezeptiert. Mit der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses für die PG 12 wird klargestellt, dass Verweilprothesen rechtlich nicht den Hilfsmitteln zuzuordnen sind. Definitionsgemäß sind Medizinprodukte dann keine

Hilfsmittel, wenn sie ausschließlich vom Arzt angelegt oder in den Körper eingeführt werden und damit Bestandteil einer ärztlichen Leistung sind. Daraus ergeben sich künftig geänderte Erstattungsmodalitäten: Wurden Shunt-Ventile bisher als Hilfsmittel verordnet, gelten sie nun – gemäß ihrer Zweckbestimmung – als sonstige Sachkosten nach den Allgemeinen Bestimmungen des EBM Nr. 7.3 (Nicht in den Gebührenordnungspositionen enthaltene Kosten).

#### Vertragsärztliche Versorgung Sachkostenabrechnung von Medizinprodukten

Ein Infoblatt über das Thema steht  
Online zur Verfügung

[www.bvmed.de/  
publikationen/infokarten](http://www.bvmed.de/publikationen/infokarten)

### Abrechnung von gesonderten Sachkosten

Die Kosten für Shunt-Ventile können Ärzte zukünftig gemäß den geltenden KV-spezifischen Regelungen für sonstige Sachkosten zusätzlich zu ihrer Leistung abrechnen. Daher sollten sie sich bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) erkundigen, ob direkt mit dieser oder der jeweiligen Krankenkasse des einzelnen Patienten abge-

rechnet wird. Hierbei sind die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung zu stellen. Gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, sind demnach weiterzugeben.

Es entfällt auch die Möglichkeit, **Notfalldepots** (§ 128 Absatz 1 SGB V) für Shunt-Ventile durch Leistungserbringer vorzuhalten.